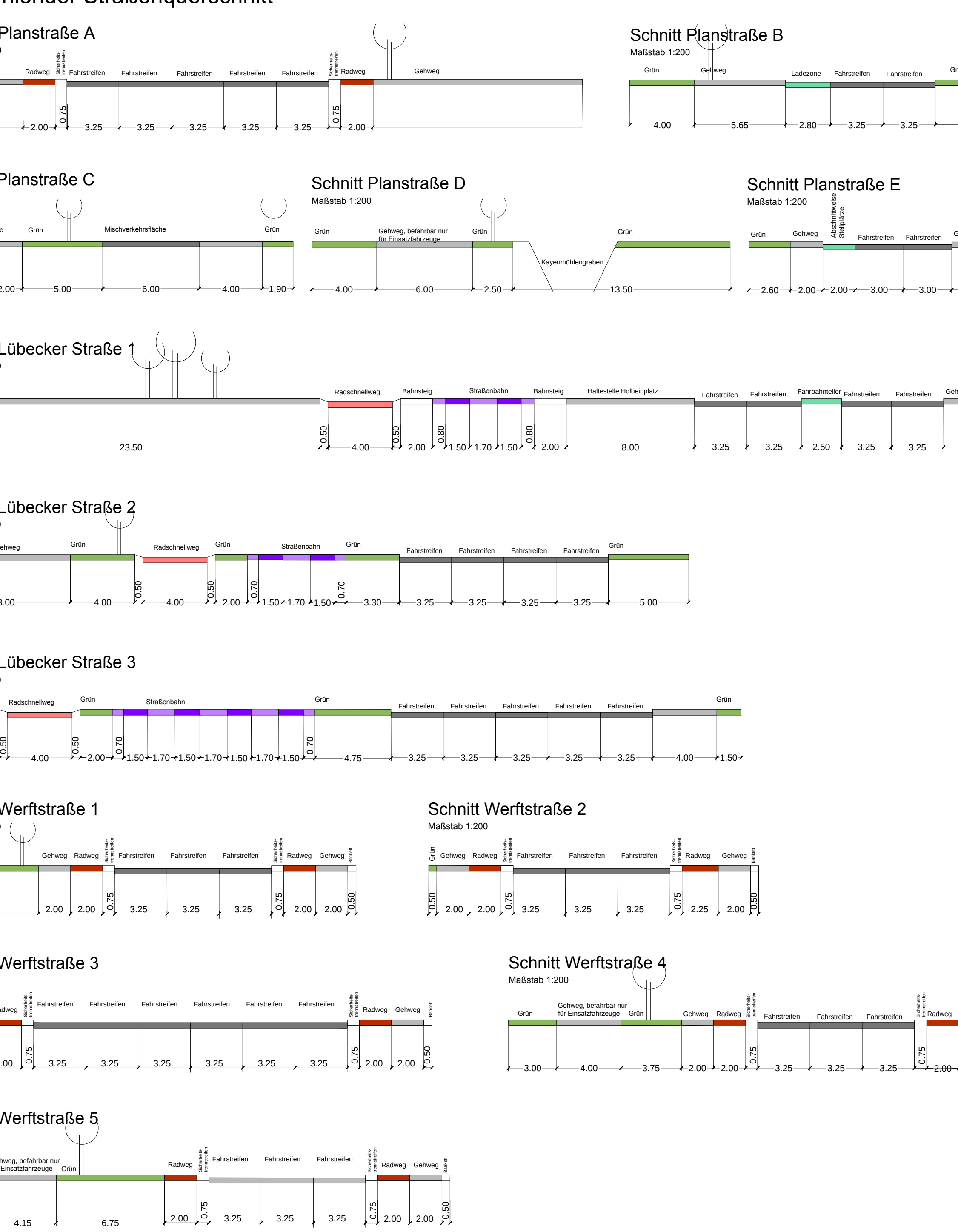


SATZUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSTADT ROSTOCK
über den Bebauungsplans Nr. 10.W. 63.1 "Wohnen am Werftdreieck"

[illegible]

Blender Straßenguerschnitt



FEIL B) TEXTUELLE FESTSETZUNGEN Fortsetzung

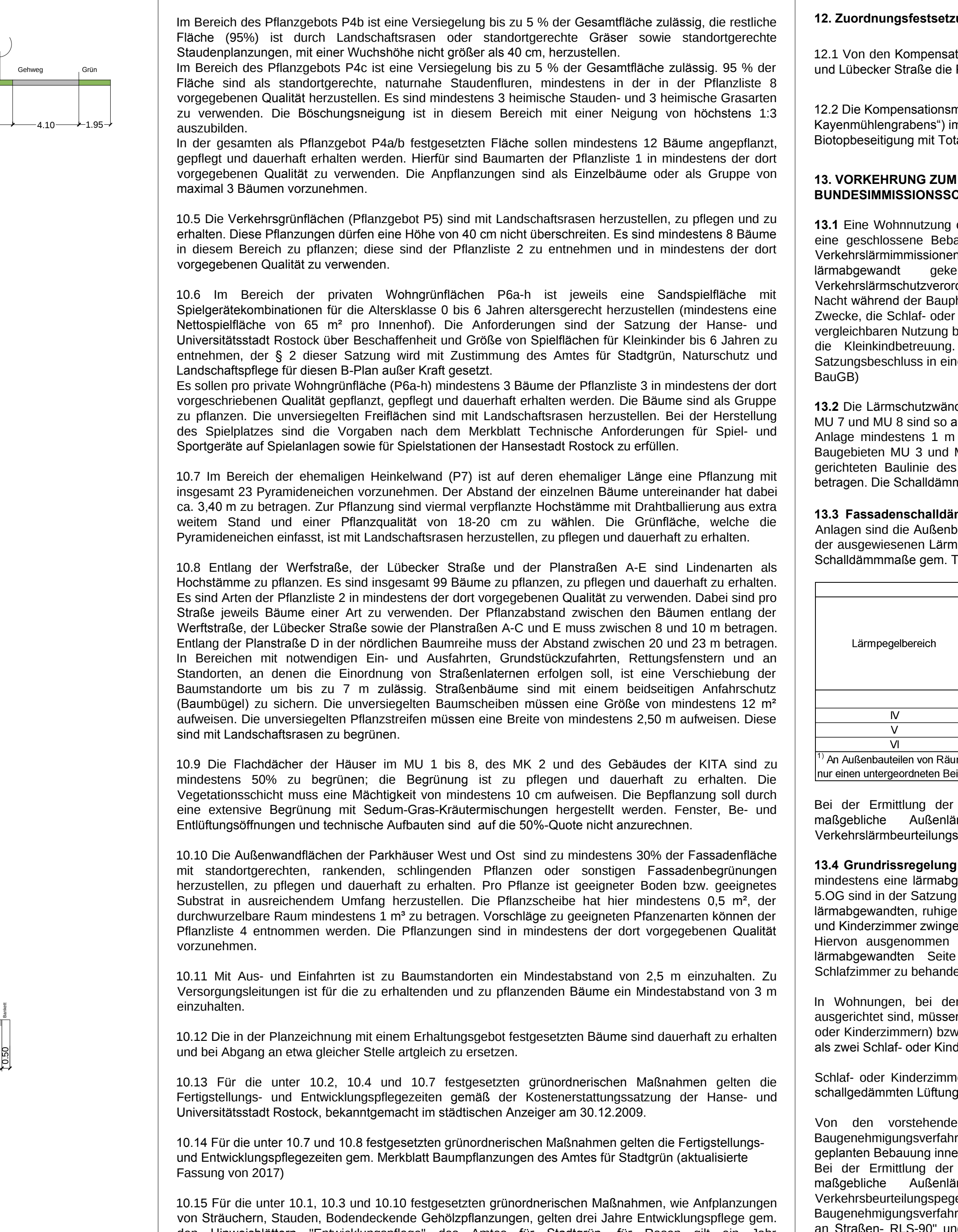
Die angrenzenden Grundstücksebenen in den Baugebieten MU 1-8 und MK 2 ist eine Anhebung der um bis zu 80 cm gegenüber den angrenzenden Verkehrsebenen zulässig. Baugebiete MU 1-8 und die westliche angrenzende Verkehrsebene, für die Baugebiete MU 2ab, MU 3ab und MU 3ab die Verkehrsebene, für die Baugebiete MU 2ab, MU 7ab und MU 8ab die Verkehrsebene, für die Baugebiete MK 2ab die östlich angrenzende Verkehrsebene, die Mitte des zur Anhebung vorgesehen Bereichs.	6. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5a BzO) Auf der entsprechend gekennzeichneten Fläche sind ausschließlich Gebäude, Zweckbestimmung "Körperschaftsgebiet" zulässig. 7. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11a BzO) Schuldbreite sind von jeder stichdienenden Nutzung, Bepflanzung, Einfahrt einer Höhe von 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsebene freizuhalten.
LINIE, BAUGRENZE (§ 9 BzO)	

[illegible]

ten sind Nebenanlagen und Einrichtungen für die Tierhaltung, einschließlich der

[illegible]

SATZUNG (TEIL B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN Fortsetzung



den Hinweisgebern Entwicklungsprüfung des Amtes für Stadtgrün, für Rasen gilt ein Jahr Entwicklungsprüfung.

[illegible][illegible]

Calamagrostis x acutiflora 'Karl Foerster'	Garten-Reitgras	3. Ausführung der Lärm 7 und MU 8
--	-----------------	--------------------------------------

10% der Gesamtheit	11.7 <i>Phaselia</i> <i>Mesaspis oligostictus</i> <i>Perispermus apiculatorius</i> 'Hemati'	Kleines Chrysanth Kleines Lampenputzglas	Die Lärmschutzwand im Form von Leuchtschirmen auszuführen.
den österrichenen Grasen mit standortgerechten 6 und 7 anlage von Gelbwurz	11.7 <i>Phaselia</i> <i>Scaevola purpurea</i> 'Aurea' <i>Leucanthemum scaberrima</i> 'Olive Blue' <i>Senecio s. fessens</i> 'Walters Low' <i>Salvia nemorosa</i> 'Waldstein'	Purpur Sonnenhut 11.7 <i>Phaselia</i> Kleines Stempfen Kleines Kleines	Ordnung nach a) entgegen 1.1 Weiden die einer öffentlich zug b) entgegen 2.1 Weiden Verbleiben und ein Tageshütten und Refektor installiert.
die Teilbereiche mit den Lärmschutzwand zu erhalten.	11.7 <i>Phaselia</i> <i>Scaevola purpurea</i> 'Aurea' <i>Leucanthemum scaberrima</i> 'Olive Blue' <i>Senecio s. fessens</i> 'Walters Low' <i>Salvia nemorosa</i> 'Waldstein'	Blau-Weiden Moos-Heideschirm	b) entgegen 2.1 Speziell c) entgegen 3.1 die Lär Die Ordnungswegweisung

RENNZEICHNUNG § 9 Abs. 5 BauGB

[illegible]

N. Bodenschutz
Bei den Erd- und Bodenelementen ist die Verpflichtung überlassen geblieben abzurufen, separat bei der Planung in Bezug auf die Herstellung des Pflanzens unverzüglich auf die gesamte Vegetationsfläche wieder aufzubauen. Dabei sind die einschlägigen Bestimmungen der Bodenschutzgesetze, insbesondere die DIN 19126 zu berücksichtigen.

O. Bodenelemente:
Wird bei Bauteilgabeln Bodenelemente entdeckt, sind die Arbeiten zu unterbrechen und die zuständige Behörde zu informieren.

P. Lage im grenznahen Raum
Die Pangebe befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 Z 2a) V. m. § 1 Anlage 1 C der Verordnung über die Ausweisung des grenznahen Raumes und die Grenzschutzverfahren (GrenzV). Ausserdem wird vom zuständigen Ausbaumittel Straßburg auf die Bezeichnung des grenznahen Raumes gemäß § 14 Abs. 2 Z 2a V. m. § 1 Anlage 1 C der Verordnung über die Ausweisung des grenznahen Raumes und die Grenzschutzverfahren (GrenzV) hingewiesen.

Daher hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer ein Grenzgebiet freilegen und ein Einfrieden durch eine Überlappung einrichten. Das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst einrichten.

Q. Belange der Bundeswehr
Der Abschnitt der Lueker Straße im Plangebiet ist Bestandteil des Militärstrafangriffsnetzes des Bundespolizei Deutschland (MSGN). Bei einem geplanten Ausbaumittel Straßburg dieser Straße sind die entsprechenden Richtlinien für Infrastrukturanforderungen im Straßen (RIS) und der Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für die militärische Verfahrensweise (RAB) einzuhalten.

R. Einsicht in DIN Vorschriften: In die vorstehenden technischen Festsetzungen der Sitzung (T B) und in den durchgeführten Verfahrenswissen Genehmigungen DIN-Vorschriften können im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft zu den Spezialisten eingeschrieben werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 25.03.2015. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amts- und Universitätsstadt Rostock "Städtischer Anzeiger" vom 29.04.2015 erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauG und § 17 Landesplanungsgesetz bestellt worden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 2 Abs. 1 BauG ist in der Bürgerinformationveranstaltung am 13.06.2017 durchgeführt worden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauG sowie der betroffenen Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauG ist im Schreiben vom erfolgt.

5. Die Bürgerschaft hat am den Entwurf des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 in Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 in der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauG öffentlich ausgestellt. Die Öffentlichkeit ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fragegerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt "Städtischer Anzeiger" am örtlich bekannt gemacht worden.

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauG mit dem Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

8. Die Bürgerschaft hat die fragestark abgegebene Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 wird als richtig dargestellt beschneigt.

10. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 in der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauG öffentlich ausgestellt. Die Öffentlichkeit ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fragegerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt "Städtischer Anzeiger" am örtlich bekannt gemacht worden.

11. Der Bebauungsplan Nr.10.W.63.1, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften wird hiernit ausgestellt.

Ort, Datum Siegel Kataster, Vermessung und Liegenschaftssachen

12. Der Bebauungsplan Nr.10.W.63.1 bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, wurde am von der Bürgerschaft als Sitzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom gebilligt.

13. Der Bebauungsplan Nr.10.W.63.1, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften wird hiernit ausgestellt.

Ort, Datum Siegel Bürgermeister

14. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 10.W.63.1 sowie die Stelle, bei der der Plan auszuweisen ist, wurde am von der Bürgerschaft beschlossen. Der Plan ist am in der Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den die Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (städtischer Anzeiger) örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertretung von Verlehrs- und Formvorschriften hingewiesen worden. Der Entwurf des Bebauungsplans ist am im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft aufgelegt und Entschieden von Entscheidungssachen (§§ 44 BauG) hingewiesen worden. Die Sitzung ist im Amt des in Kraft getreten.

Ort, Datum Siegel Bürgermeister

15. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 in der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauG öffentlich ausgestellt. Die Öffentlichkeit ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fragegerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt "Städtischer Anzeiger" am örtlich bekannt gemacht worden.

16. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 in der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauG öffentlich ausgestellt. Die Öffentlichkeit ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fragegerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt "Städtischer Anzeiger" am örtlich bekannt gemacht worden.

17. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 in der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauG öffentlich ausgestellt. Die Öffentlichkeit ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fragegerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt "Städtischer Anzeiger" am örtlich bekannt gemacht worden.

18. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 in der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauG öffentlich ausgestellt. Die Öffentlichkeit ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fragegerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt "Städtischer Anzeiger" am örtlich bekannt gemacht worden.

19. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 in der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauG öffentlich ausgestellt. Die Öffentlichkeit ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fragegerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt "Städtischer Anzeiger" am örtlich bekannt gemacht worden.

20. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 in der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauG öffentlich ausgestellt. Die Öffentlichkeit ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fragegerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt "Städtischer Anzeiger" am örtlich bekannt gemacht worden.

21. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 in der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauG öffentlich ausgestellt. Die Öffentlichkeit ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fragegerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt "Städtischer Anzeiger" am örtlich bekannt gemacht worden.

22. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 in der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauG öffentlich ausgestellt. Die Öffentlichkeit ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fragegerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt "Städtischer Anzeiger" am örtlich bekannt gemacht worden.

23. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 in der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauG öffentlich ausgestellt. Die Öffentlichkeit ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fragegerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt "Städtischer Anzeiger" am örtlich bekannt gemacht worden.

24. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 in der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauG öffentlich ausgestellt. Die Öffentlichkeit ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fragegerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt "Städtischer Anzeiger" am örtlich bekannt gemacht worden.

25. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 in der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauG öffentlich ausgestellt. Die Öffentlichkeit ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fragegerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt "Städtischer Anzeiger" am örtlich bekannt gemacht worden.

26. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 in der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauG öffentlich ausgestellt. Die Öffentlichkeit ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fragegerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt "Städtischer Anzeiger" am örtlich bekannt gemacht worden.

27. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 in der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauG öffentlich ausgestellt. Die Öffentlichkeit ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fragegerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt "Städtischer Anzeiger" am örtlich bekannt gemacht worden.

28. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 in der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauG öffentlich ausgestellt. Die Öffentlichkeit ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fragegerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt "Städtischer Anzeiger" am örtlich bekannt gemacht worden.

29. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 in der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauG öffentlich ausgestellt. Die Öffentlichkeit ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fragegerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt "Städtischer Anzeiger" am örtlich bekannt gemacht worden.

30. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 in der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauG öffentlich ausgestellt. Die Öffentlichkeit ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fragegerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt "Städtischer Anzeiger" am örtlich bekannt gemacht worden.

31. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr.10.W.63.1 in der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 2 Abs. 2 BauG öffentlich ausgestellt. Die Öffentlichkeit ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fragegerecht abgegebene Stellungnahmen unber